



**für eine
lebenswerte
Gemeinde**

Der niedersächsische Landschaftsplan – 10 Fragen und Antworten

Was ist ein Landschaftsplan?

Der Landschaftsplan stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) soll der Landschaftsplan insbesondere zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung und zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 28 NNatG (Geschützte Landschaftsbestandteile) dienen, aber auch – neben dem Grünordnungsplan – zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen.

Der Landschaftsplan besteht aus einem Textteil mit erläuternden Textkarten und einem Plan im Maßstab des Flächennutzungsplans (i. d. R. im Maßstab 1 : 5.000 bis 1 : 10.000). Er enthält Darstellungen

- des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft und der voraussichtlichen Änderungen,
- des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft
- und der dafür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft für naturbezogene Erholung und Naturerleben,
 - zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Biotope und Pflanzen- und Tierarten,
 - zum Schutz und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima.

Was ist die rechtliche Grundlage für einen Landschaftsplan?

Nach § 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) arbeiten die Gemeinden, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, Landschaftspläne aus, und führen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch. Der Landschaftsplan wird von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis erstellt.

Ist der Landschaftsplan für Gemeinde oder Bürger verbindlich?

Nein, der Landschaftsplan ist eine Naturschutz-Fachplanung ohne eigene Rechtsverbindlichkeit. Er hat nur empfehlenden Charakter. Deshalb ist bei der Erstellung des Landschaftsplans für die Formulierung naturschutzfachlicher Ziele auch keine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erforderlich. Inhalte des Landschaftsplans werden erst verbindlich, wenn sie – nach Abwägung mit anderen Belangen – in den Flächennutzungsplan bzw. in Bebauungspläne übernommen werden, wenn die Gemeinde auf der Grundlage des Landschaftsplans Geschützte Landschaftsbestandteile ausweist, sowie durch Bestimmungen in Genehmigungen für Bauvorhaben.

Was ist der Unterschied zum Landschaftsrahmenplan und Grünordnungsplan?

Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege, den die untere Naturschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis für ihr Gebiet aufstellt und fortschreibt (§ 5 NNatG). Der Landschaftsrahmenplan enthält für den Landschaftsplan wichtige fachliche Grundlagen, Hinweise und Informationen. Nach § 56 NNatG sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Aufstellung des Landschaftsplans die im Landschaftsrahmenplan formulierten überörtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen.

Der Grünordnungsplan hat im wesentlichen die Aufgabe, den Bebauungsplan vorzubereiten oder zu ergänzen, insbesondere durch die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen, die durch Umsetzung des Bebauungsplans hervorgerufen werden, sowie durch die Vorbereitung von Maßnahmen nach § 28 NNatG und zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen. Der Grünordnungsplan wird – wie der Landschaftsplan – von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis aufgestellt.

Was hat der Landschaftsplan mit Eingriffsregelung und Ausgleichsflächen-Pool zu tun?

Sind durch den Bauleitplan Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so sind in der bauleitplanerischen Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Vermeidungsgebots und der Ausgleichspflicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan kann die Grundlagen liefern zur Ermittlung und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft, sowie für Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe.

In der Planungs- und Entwicklungskarte des Landschaftsplans werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich geeigneten Flächen dargestellt. Diese bilden zugleich die Gebietskulisse für Ausgleichsflächen-Pools im Gemeindegebiet. Damit werden Planung und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen wesentlich vereinfacht.

Muss der Landschaftsplan für das ganze Gemeindegebiet erarbeitet werden?

Nach § 6 NNatG arbeiten die Gemeinden, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, Landschaftspläne aus. Da der Flächennutzungsplan, zu dessen Vorbereitung und Ergänzung der Landschaftsplan in Niedersachsen vorrangig dient, für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen ist, sollte auch der Landschaftsplan für das gleiche Gebiet erarbeitet werden, um die notwendigen Informationen über Natur und Landschaft bereitzustellen. Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die eigene Bearbeitung in Teilbereichen verzichtet werden, ohne dass jedoch in den Karten des Landschaftsplans »weiße Flecken« erscheinen sollten:

- in denen keine Änderungen des Zustands von Natur und Landschaft zu erwarten sind,
- in denen keine Eingriffe und keine Kompensationsmaßnahmen geplant sind,

- in denen keine planerischen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde bestehen, auch nicht für sonstige Naturschutzmaßnahmen der Gemeinde (z. B. in NSG oder Staatsforsten),
- und für die der Landschaftsrahmenplan ausreichend aktuelle und detaillierte Informationen enthält, ist eine nachrichtliche Übernahme von Darstellungen des Landschaftsrahmenplans in den Landschaftsplan der Gemeinde möglich. Dazu empfiehlt sich eine frühzeitige Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde.

Wie läuft das Aufstellungsverfahren ab?

Möglichst vor dem Beschluss der Gemeinde zur Aufstellung des Landschaftsplans sollte ein Informations- und Beratungsgespräch zwischen der Gemeinde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde stattfinden. Steht zu diesem Zeitpunkt bereits fest, dass der Landschaftsplan durch ein Landschaftsplanungsbüro erarbeitet wird, ist dessen Teilnahme an dem Gespräch zweckmäßig.

Dieses Gespräch dient der Übergabe und Erläuterung von Informationen aus der Landschaftsrahmenplan-Bearbeitung und sonstiger Daten und Informationen, sowie einer Abstimmung über diejenigen Bereiche des Gemeindegebiets, für die die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes ausreichende Informationen zur Übernahme in den Landschaftsplan enthalten, sowie über ergänzend zu erarbeitende Inhalte.

Die Bearbeitung erfolgt in den Hauptschritten Bestandsaufnahme und Bewertung, Entwicklung des Zielkonzepts und Erarbeitung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. In allen Phasen sollten sich Gemeinde, ggf. Planer und untere Naturschutzbehörde untereinander austauschen. Die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte und die Endfassung des Landschaftsplans werden den Gemeindevertretungen vorgestellt.

Wer sollte an der Planung beteiligt und darüber informiert werden?

Damit der Landschaftsplan kein Schubladenplan wird, sondern die angeregten Maßnahmen auch umgesetzt werden, sollte ein möglichst großer Kreis Betroffener frühzeitig und regelmäßig informiert und an der Planung beteiligt werden. Gemeindevertreter, politische Mandatsträger, Landeigentümer und -nutzer (v. a. Land- und Forstwirte), Naturschutzverbände und örtliche Bürgerinitiativen können z. B. in einem planungsbegleitenden Arbeitskreis mit dem Planungsbüro an einen Tisch gebracht werden.

Die Öffentlichkeit sollte durch Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen regelmäßig über den Stand der Landschaftsplan-Bearbeitung informiert werden. Der Landschaftsplan sollte auch in einer allgemeinverständlichen Kurzfassung veröffentlicht werden.

Wie kann der Landschaftsplan umgesetzt werden?

Der wichtigste Umsetzungsweg ist die Integration – nach Abwägung – in den Flächennutzungsplan und in Bebauungspläne sowie weitere Pläne der Gemeinde. Weiter kann die Gemeinde die Inhalte des Landschaftsplans ihren Stellungnahmen zu Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger (z. B. Straßenbau, Flurbereinigung, Wasserwirtschaft, Bauvorhaben im Außenbereich) zugrundelegen.

Die Gemeinde kann außerdem nach § 28 NNatG Geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen, Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplans bei der Nutzung oder Verpachtung eigener Grundstücke berücksichtigen, Förderprogramme aufstellen oder selbst Maßnahmen durchführen wie z. B. Pflege und Entwicklung von Biotopen, Verbesserung vorhandener Grünflächen und naturbezogener Erholungsgebiete, Anlage neuer und Verbesserung vorhandener Fuß- und Radwege, Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, etc.

Auch Naturschutzverbände, Bürgerinitiativen und Privatpersonen können durch viele Maßnahmen zur Umsetzung des Landschaftsplans beitragen, wie z. B. durch Pflanzung und Pflege von Gehölzen, Fassaden- und Dachbegrünung oder Anlage naturnaher Haus- und Kleingärten.

Für einzelne Umsetzungsmaßnahmen gibt es Förderprogramme, mit denen der Eigenanteil der Gemeinden verringert werden kann.

Wie lange dauert die Planung und was kostet der Landschaftsplan?

Nach vorliegenden Erfahrungen ist insgesamt mit einer Dauer des Aufstellungsverfahrens von ca. 2 Jahren zu rechnen. Der Zeitaufwand ist insbesondere abhängig von der Qualität und Aktualität des vorliegenden Landschaftsrahmenplans und – bei einer weitgehend parallelen Aufstellung mit dem Flächennutzungsplan – von dessen Planungsablauf.

Da die Gemeinden in der Regel kein entsprechendes Fachpersonal beschäftigen, empfiehlt es sich, ein geeignetes Landschaftsplanungsbüro mit der Bearbeitung zu beauftragen. In diesen Fällen berechnet sich das Honorar nach der »Honorarordnung für Architekten und Ingenieure« (HOAI). Die Höhe des Honorars hängt ab von der Gesamtfläche des Plangebiets, dem Schwierigkeitsgrad und dem Umfang der zu leistenden Arbeiten. Für die sog. Grundleistungen wird die Honorartafel des § 45b HOAI zugrundegelegt. Bei einer Fläche von 11.000 ha (dies entspricht der durchschnittlichen Größe der niedersächsischen Samt- und Einheitsgemeinden) ergeben sich danach je nach Schwierigkeitsgrad Honorare für die Grundleistungen zwischen ca. 100.000 und 185.000 DM (Stand 1.1.1996).

Zusätzlich fallen in der Regel Kosten für sog. Besondere Leistungen an (in Abhängigkeit vom Zeitaufwand), wie z. B. für die Erfassung von ausgewählten Tier- und Pflanzenarten. Ferner müssen Kosten für die Digitalisierung und den Druck, aber auch Kosten für Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden.

Eine Minderung des Grundleistungshonorars kann in Betracht kommen, wenn ein aktueller Landschaftsrahmenplan vorliegt, der mit Text und Karten einschließlich ergänzender Materialien aus Bestandsaufnahme und Bewertung dem Landschaftsplan-Bearbeiter zur Verfügung gestellt wird. Ferner ist es möglich, dass Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes für Teile des Gemeindegebietes quasi nachrichtlich übernommen werden (s. Nr. 6). Dies würde durch Reduzierung der zugrundezulegenden Plangebiets-Fläche zu einer Verringerung des Grundleistungshonorars führen.



Wie soll sich unsere Gemeinde
zukünftig entwickeln?
Antwort gibt die Planungs- und Entwicklungskarte
des Landschaftsplans.
In der Landschaftsansicht hinter diesen Seiten
sind dazu die wichtigsten Inhalte der
Planungs- und Entwicklungskarte
hervorgehoben.

Bitte aufklappen.

Nach Naturschutzrecht besonders geschützte und schutzwürdige Gebiete, z. B.:

- Naturschutzgebiet; Hauptgewässer des Nieders. Fließgewässerschutzsystems
- Geschützter Landschaftsbestandteil (wie Heckenlandschaft, Baumgruppe)
- Gebiet mit hoher Bedeutung für naturbezogene Erholung

Kommunales Biotopverbundsystem, z. B. (innerörtlich und in freier Landschaft):

- Fließgewässer mit Uferrandstreifen, Hecken mit Säumen, Grünzüge, Alleen, Aufforstungsflächen, (zur Vernetzung und Pufferung der geschützten und schutzwürdigen Gebiete, oder zur Neuentwicklung von Biotopen in bisher intensiv genutzten und beeinträchtigten Bereichen)

Weitere Maßnahmen zur Erholungsvorsorge z. B.:

- Anlage von Wander-, Rad-, Reitwegen
- Gestaltung eines Naherholungsgebietes; Verbesserung des Ortsbildes

Vorbereitung der Anwendung der Eingriffsregelung für die Flächennutzungsplanung

- für Bebauung vorgesehenes Gebiet und Kompensationsfläche dazu (innerhalb Biotopverbundflächen; z. B.: Renaturierung eines Fließgewässerabschnittes oder Erweiterung/ Vervollständigung einer Heckenlandschaft)

Was hat die Gemeinde vom Landschaftsplan?

Konzeption zur Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen

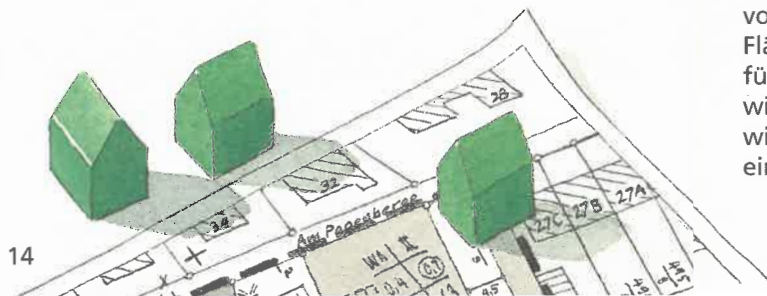
Der Landschaftsplan dient der nachhaltigen Sicherung und Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen des Menschen, insbesondere

- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- der Erhaltung der biologischen Vielfalt, und
- dem Schutz von Boden, Wasser und Klima.



Grundlage zur Berücksichtigung der Naturschutzziele in der Bauleitplanung

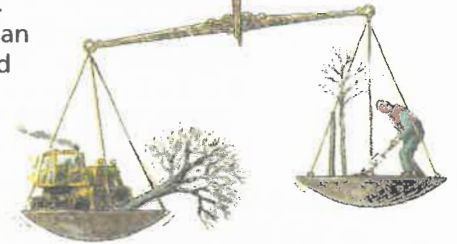
Der Landschaftsplan liefert die wesentlichen Grundlagen für die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange »Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen«, »Erholung«, »Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes« und »Naturschutz und Landschaftspflege«.



Vorbereitung der Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde benötigt dafür fundierte, den vom Eingriff betroffenen Raum umfassende Entscheidungshilfen.

Der Landschaftsplan stellt flächendeckend die unterschiedliche Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Regenerierbarkeit von Natur und Landschaft dar.

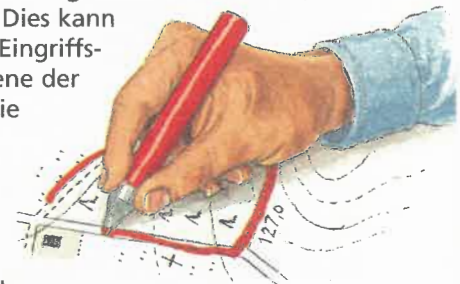


Er zeigt die Bereiche, in denen die Realisierung von Planungen der Gemeinde mit geringen Konflikten (und damit auch geringeren Kosten) möglich wäre, oder aber, wo mit gravierenden Konflikten (und entsprechenden Kosten und Problemen der Realisierung) zu rechnen wäre. Er gibt Hilfen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Planung von Lage, Art und Umfang von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich.

Dadurch wird die Planungssicherheit der Bauleitplanung erhöht. Der Planungs- und Abstimmungsbedarf auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans wird verringert und die Verfahren werden beschleunigt.

Konzeption für Ausgleichsflächen-Pool

Der Landschaftsplan stellt geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen dar, und damit auch die Gebietskulisse für gebündelte Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächen-Pool). Dies kann die Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene der Bauleitplanung für die Gemeinde erheblich erleichtern und beschleunigen. Eine vorausschauende Flächenvorratspolitik für Ausgleichsmaßnahmen wird möglich, die Lösung der Ausgleichsproblematik wird räumlich und zeitlich flexibler, wodurch Kostenersparungen möglich sind.



Planung für Naturerleben und naturbezogene Erholung

Landschaften mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind Voraussetzungen für naturbezogene Erholung und Naturerleben und zugleich relevante Standortfaktoren für Wirtschaft und Tourismus. Sie prägen das Image einer Gemeinde.

Der Landschaftsplan ist Planungsinstrument für naturbezogene Erholung und Naturerleben und zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Er liefert die landschaftsbezogenen Grundlagen für Fremdenverkehrs- und Tourismus-Planungen. Er trägt bei zur Sicherung der für die jeweilige Gemeinde besonderen und typischen Landschaftsbilder, und der Bestandteile der Landschaft, die die Identität und Heimat bilden.



Planung zur Sicherung der biologischen Vielfalt

Der Landschaftsplan schlägt die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Biotope im Gemeindegebiet vor. Dazu gehören auch Vorschläge für ein kommunales Biotopverbundsystem, das Lebensräume des Innen- und Außenbereichs miteinander vernetzt. Diese Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für Arten und Biotope dienen zugleich dem Naturerleben und der naturbezogenen Erholung.



Planung zum Boden- und Gewässerschutz sowie zur Verbesserung des örtlichen Klimas

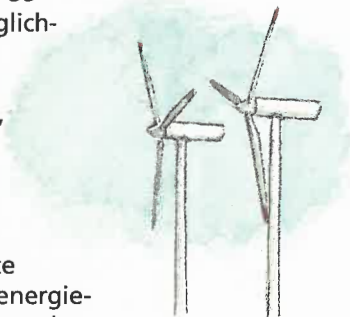
Der Landschaftsplan ist das wichtigste Planungsinstrument zum flächendeckenden Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Er schlägt Maßnahmen vor zur Sicherung und Verbesserung der Gestalt und Qualität der Oberflächengewässer, zur Sicherung des Grundwassers, und zur Hochwasserrückhaltung in der Fläche.

Durch landschaftspflegerische Maßnahmen, die der Landschaftsplan aufzeigt, ist eine Verbesserung des örtlichen Klimas möglich.



Bessere Steuerungsmöglichkeiten von Vorhaben im Außenbereich

Mit dem Landschaftsplan erhält die Gemeinde (durch die Neufassung des BauGB § 35 Abs. 3 Nr. 2) verbesserte Möglichkeiten, Vorhaben im Außenbereich zu steuern. Auf der Basis der Bestandsaufnahme, Bewertung und Zielformulierung des Landschaftsplans für das gesamte Gemeindegebiet kann die Gemeinde umweltverträgliche Standorte für Vorhaben wie z. B. Windenergienutzung oder Bodenabbau vorsehen.



Erleichterte Stellungnahmen zu Planungen Dritter

Der Landschaftsplan verschafft der Gemeinde eine Grundlage, um kurzfristig gegenüber Planungen von Dritten (z. B. Straßenbau- oder Flurbereinigungsverwaltung), ihre naturschützenden Belange vertreten zu können. Sie erhält mit dem Landschaftsplan einen Grundstock an Daten und Entwicklungszielen, die sie innerhalb der kurzen Fristen anderer Planungsverfahren in diesem Umfang oft nicht erheben und begründet formulieren könnte.



Verbesserte Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde

Ein kooperativer Planungsprozess zur Aufstellung des Landschaftsplans kann zu einer verbesserten Identifikation der Beteiligten mit ihrer Gemeinde oder Heimat führen. Auch die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Umsetzung des Landschaftsplans wird damit erhöht. Der Landschaftsplan zeigt für lokale Agenda 21-Aktivitäten die wichtigsten und erfolgversprechendsten Maßnahmen im kommunalen Naturschutzbereich auf.



Erleichterter Zugang zu Fördermitteln

In geplanten Förderprogrammen des Landes sind u. a. Flächen, die in einem Landschaftsplan als für den Naturschutz wertvoll oder der Biotopvernetzung dienend dargestellt sind, als Förderbereiche für die Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen vorgesehen.



Gemeinsam herausgegeben von:



Niedersächsischer
Städte- und Gemeindebund
www.nsgb.de
e-mail: post@nsgb.de



Niedersächsischer
Städtetag
www.nst.de
e-mail: post@nst.de



Niedersächsischer
Landkreistag
www.nlt.de
e-mail: geschäftsstelle@nlt.de



Niedersächsisches
Umweltministerium
www.mu.niedersachsen.de
e-mail: poststelle@mu.niedersachsen.de



Niedersächsisches
Innenministerium
www.mi.niedersachsen.de
e-mail: poststelle@mi.niedersachsen.de



Niedersächsisches
Landesamt für
Ökologie
www.nloe.de

Eine ausführliche Darstellung von Inhalt und Methoden des niedersächsischen Landschaftsplans enthält der »Leitfaden Landschaftsplan« im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2001, gemeinsam herausgegeben von den o. g. Stellen. Bezug gegen 5,- DM Schutzgebühr zzgl. 5,- DM Versandkostenpauschale beim NLO (s. Rückseite).

Herausgabe s. S. 19

Bezug:

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
(NLÖ)

Postfach 10 10 62, 31110 Hildesheim

Tel. 0 51 21/509-247 Fax - 233

e-mail: heinrich.klaholt@nloe.niedersachsen.de

www.nloe.de

1. Auflage (2001) 1-20.

Gestaltung: M. Papenberg